

LIENESCH BV, Haaksbergen
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel Oost Nederland, den 9. Dezember 2014

Artikel 1 Gültigkeit

1.1

Für alle Angebote gilt die Gültigkeitserklärung dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowohl in der Offerte und der Annahme der Offerte als auch im zustande gekommenen Vertrag.

1.2

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und die Vertragsannahme von Seiten des Verkäufers. Sollte der Käufer in der Vertragsannahme auf andere Geschäftsbedingungen verweisen, wird die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich abgewiesen.

Artikel 2 Angebot und Vertragsannahme

2.1

Alle Offerten sind unverbindlich, außer wenn sie einen Termin für die Annahme enthalten.

2.2

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Angebotsannahme den Verkäufer erreicht hat. Aus dieser Annahme geht hervor, dass der Käufer sich mit der Gültigkeitserklärung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden erklärt und dass er, wenn nötig, Abstand von einer Gültigkeitserklärung eigener Einkaufsbedingungen nimmt.

2.3

Wenn in der Vertragsannahme Vorbehalte oder Änderungen in Bezug auf die Offerte angebracht werden, kommt, in Abweichung zum vorigen Artikel, der Vertrag erst zustande, wenn der Verkäufer den Käufer über diese Änderungen informiert und der Käufer sich mit diesen Änderungen gegenüber der Offerte einverstanden erklärt hat.

Artikel 3 Änderungen

3.1

Änderungen im Kaufvertrag und Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen treten nur in Kraft, wenn sie schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.

3.2

Wenn Änderungen zu einer Erhöhung oder Senkung der Kosten führen, muss eine daraus hervorgehende Änderung des Kaufpreises schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Wenn keine Übereinstimmung in Bezug auf den Kaufpreis erzielt werden kann, handelt es sich um einen Streitfall, bei dem Artikel 16 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.

Artikel 4 Qualität und Beschreibung

4.1

Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware, die in Beschreibung, Qualität und Menge näher in der (eventuell später geänderten) Offerte umschrieben ist.

4.2

Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware, die:

- a. aus soliden Materialien hergestellt und auch dementsprechend ausgeführt ist;
- b. in jeder Hinsicht soweit wie möglich den eventuellen Mustern oder Modellen gleicht, die von einem Verkäufer und/oder vom Käufer zur Verfügung gestellt oder bereitgestellt wurde;
- c. die Leistungen erbringt, die in der Offerte beschrieben sind.

4.3

Geringe Abweichungen bei Qualität, Farbe, Finish, Härte, Dicke, Gewicht, Abmessungen, Position des symmetrischen Wasserzeichens, Anzahl Auffüllungen u. dgl. stellen keinen Anlass zur Beanstandung der Leistung durch den Kunden dar. Bei der Beurteilung, ob der Inhalt der gelieferten Leistung über die zulässigen Grenzen hinaus abweichend ist, ist der Durchschnitt des gesamten Inhalts des Gelieferten heranzuziehen; wegen einiger abweichender Exemplare kann nicht der gesamte Lieferinhalt beanstandet werden.

4.4

Der Verkäufer garantiert nicht, dass die Ware für den Zweck geeignet ist, für den der Käufer sie verwenden will, auch nicht, wenn dieser Zweck dem Verkäufer angegeben wurde, außer wenn das Gegenteil zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Artikel 5 Liefertermin

5.1

Eine vereinbarte Lieferzeit ist kein bindender Termin, außer wenn es ausdrücklich anders vereinbart wurde. Bei nicht pünktlicher Lieferung muss der Käufer dem Verkäufer einen angemessenen Termin gönnen, um trotzdem noch liefern zu können, bevor der Verkäufer für den Verzug haften muss.

5.2

Wenn der tatsächliche Liefertermin den angegebenen Termin überschreitet, haftet der Verkäufer nicht für eventuelle Schäden. Die Überschreitung des Liefertermins rechtfertigt niemals eine Annullierung oder Auflösung des Kaufvertrags.

Artikel 6 Verpackung und Versand

6.1

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, die Waren ordentlich zu verpacken (es sei denn, die Art der Waren widersetzt sich dagegen), so dass sie bei normalem Transport ihr Ziel in gutem Zustand erreichen.

6.2

Die Ware wird vom Verkäufer an den vereinbarten Ort/die vereinbarten Orte, so wie in der Bestellung vereinbart oder danach von den Parteien schriftlich vereinbart, zugestellt oder zur Zustellung verschickt.

6.3

Wenn der Verkäufer Materialien für Verpackung und Transport zur Verfügung gestellt hat oder von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommen hat, ist der Käufer verpflichtet (außer, wenn es sich um einmalige Verpackungen handelt), diese Materialien an eine dem Käufer angegebene Adresse zurückzuschicken, sonst schuldet der Käufer dem Verkäufer einen Schadensersatz.

Artikel 7 Lagerung

7.1

Wenn der Käufer aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist, die Ware am vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen, und die Ware für den Versand fertig ist, wird der Verkäufer, wenn seine Lagermöglichkeiten das zulassen, auf Anfrage des Käufers die Ware lagern, sichern und alle angemessene Maßnahmen treffen, um Qualitätsverlust zu vermeiden, bis die Ware beim Käufer zugestellt wurde.

7.2

Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die Lagerungskosten nach dem beim Verkäufer üblichen Tarif oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem branchenüblichen Tarif, ab dem Versandzeitpunkt der Ware, oder, wenn das ein späterer Zeitpunkt ist, ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Lieferungsdatum, zu vergüten.

Artikel 8 Eigentumsrecht und Risiko

8.1

Außer im Fall von Absatz 2 und 4 dieses Artikels geht das Risiko für die Ware nach den Incoterms 2010 auf den Käufer über.

8.2

Bis der Käufer den vollständigen Betrag der Kaufsumme und eventuelle zusätzliche Kosten bezahlt oder dafür eine Sicherheit gestellt hat, behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht für die Ware vor. In diesem Fall geht das Eigentumsrecht auf den Käufer über, sobald der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.

8.3

Wenn beim Verkäufer berechtigte Zweifel bestehen, dass der Käufer zahlungsfähig ist, ist der Verkäufer befugt, den Versand der Ware aufzuschieben, bis der Käufer Sicherheit über die Zahlung verschafft hat. Der Käufer haftet für den dem Verkäufer durch die verzögerte Lieferung entstandenen Schaden.

8.4

Wenn der Verkäufer auf Anfrage des Käufers, wie im Artikel 7 festgelegt, den Versand verschiebt, bleibt die Ware im Eigentum und Risiko des Verkäufers, bis die Ware dem Käufer zugestellt und am vereinbarten Ort, bzw. Orten geliefert wird.

8.5

Solange das Eigentumsrecht der gelieferten Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer diese Ware nicht verpfänden oder Dritten Rechte darüber verleihen, vorbehalten des Festgelegten unten bei Absatz 6.

8.6

Der Käufer darf die unter Vorbehalt von Eigentumsrecht gelieferte Ware im Rahmen normaler Betriebsausübung seines Betriebs an Dritte verkaufen und übertragen.

8.7

Der Käufer muss die unter Vorbehalt von Eigentumsrecht gelieferte Ware mit angemessener Sorgfalt als erkennbares Eigentum des Verkäufers behandeln.

8.8

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder einer anderen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder wenn der Verkäufer gute Gründe hat, zu befürchten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, kann der Verkäufer die unter Vorbehalt von Eigentumsrecht gelieferte Ware zurücknehmen. Nach der Rücknahme kann dem Käufer der Marktwert berechnet werden, der niemals höher sein kann als der ursprüngliche Kaufpreis, vermehrt mit den in Zusammenhang mit der Rücknahme angefallenen Kosten.

Artikel 9 Höhere Gewalt

9.1

Der Liefertermin, wie er in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert ist, wird mit dem Zeitraum, während dem der Verkäufer durch höhere Gewalt gehindert wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, verlängert.

9.2

Als höhere Gewalt seitens des Verkäufers wird betrachtet, wenn der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrag gehindert wird, seine Vertragsverpflichtungen oder die Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrages als Folge von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufruhr, Kriegsschäden, Brand, Wasserschade, Überflutung, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, In- und Exportbehinderungen, Gesetzgebung, Defekte an Maschinen, Störungen bei Stromlieferungen, sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die benötigten Materialien ganz oder teilweise beziehen muss, als auch bei Lagerung

und Transport, entweder in eigener Verantwortung oder der Verantwortung Dritter und außerdem durch alle übrigen Ursachen, die außerhalb der Schuld oder des Risikogebiets des Verkäufers entstehen.

9.3

Wenn sich die Lieferung durch höhere Gewalt mehr als drei Monate verzögert, können sowohl der Verkäufer als auch der Käufer den Vertrag als beendet betrachten. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich das Recht auf eine Erstattung seiner berechtigterweise entstandenen Kosten.

9.4

Wenn bei höherer Gewalt der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, hat der Käufer, wenn die höhere Gewalt den Rest der Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert, das Recht, den bereits gelieferten Teil der Ware zu behalten und die dafür anfallende Kaufsumme zu bezahlen, oder den Vertrag auch für den bereits ausgeführten Teil zu beenden, unter der Verpflichtung, den Teil, der bereits geliefert wurde, dem Verkäufer auf Rechnung und des Käufers zurückzusenden, wenn der Käufer beweisen kann, dass der bereits gelieferte Teil der Ware vom Käufer nach Meinung des Verkäufers als Folge des nicht gelieferten Teils der Ware nicht mehr wirksam verwendet werden kann.

Artikel 10 Gewährleistung

10.1

Die Gewährleistung des Verkäufers beschränkt sich auf kostenlose Reparatur einer mangelhaften Ware oder auf Ersatz der Ware oder eines Teils, oder durch ein identisches oder gleichwertiges Produkt oder einen Teil davon ersetzen, nach Beurteilung des Verkäufers, wenn und für soweit diese Gewährleistung von seinem Versicherer gedeckt wird, bis zu dem vom Versicherer ausgezahlten Betrag.

10.2

Wenn der Versicherer des Verkäufers aus irgendeinem Grund nicht auszahlt, beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf höchstens den Rechnungsbetrag.

10.3

Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden durch Überschreitung des vereinbarten Liefertermins als Folge von geänderten Umständen und/oder höherer Gewalt und Schäden durch mangelhafte Mitarbeit, fehlende Informationen oder Materialien des Auftraggebers.

Artikel 11 Reklamationen

11.1

Der Käufer untersucht die gelieferten Waren unverzüglich nach der Lieferung. Der Käufer kontrolliert die Anzahl und die Qualität der gelieferten Waren. Stellt der Käufer bei dieser Inspektion/Kontrolle Mängel oder Beschädigungen an den Waren fest, so meldet er diese unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Werktagen nach der Lieferung detailliert und schriftlich dem Verkäufer. Der Käufer unterschreibt für den Empfang auf dem vom oder im Namen vom Verkäufer vorgelegten, dafür bestimmten Formular. Der Käufer verzeichnet auf diesem Formular alle sofort sichtbaren Schäden, auch jene an der Verpackung. Im Fall einer Unterlassung des hierüber in diesem Artikel Bestimmten gilt, dass der Käufer das Gelieferte in perfektem und

ordentlichem Zustand empfangen hat und verfällt jegliches Recht des Käufers, sich auf eine Leistungsstörung zu berufen.

11.2

Der Käufer hat Reklamationen wegen verborgener Mängel, die auf Basis der im vorigen Artikel genannten Inspektions-/Kontrollpflicht billigerweise nicht wahrnehmbar waren, binnen fünf Werktagen nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach der Lieferung durch den Verkäufer schriftlich beim Verkäufer vorzubringen.

Bei Überschreitung des oben genannten Termins ist das Recht zur Einreichung jeglicher Reklamationen verfallen.

11.3

Reklamationen werden nicht anerkannt in Bezug auf Ware, die weiterhin be- oder verarbeitet wurde, außer wenn diese Reklamationen verborgene Mängel betreffen, unter Berücksichtigung desjenigen, das im vorigen Absatz beschrieben wurde, die nachweisbar vom Verkäufer oder in dessen Verantwortung verursacht wurden.

11.4

Ware, bei der reklamiert wird, muss vom Käufer vorgelegt werden, unter Angabe der dazugehörigen Batchnummer.

11.5

Wenn der Käufer fertige Ware beim Verkäufer lagern lässt, gelten die oben genannten Termine ab dem Versanddatum der Rechnung des Verkäufers an den Käufer in Bezug auf diese Ware. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer nach vorherigem Ersuchen in die Lage zu versetzen, die gelagerte Ware zu inspizieren.

11.6

Wenn der Käufer reklamiert und der Verkäufer die Reklamation anerkennt, hat der Verkäufer, nach Absprache mit dem Auftraggeber, die Wahl:

- a. entweder die Ware zurückzunehmen, um kostenlos eine Behandlung zur Verbesserung der gelieferten Ware durchzuführen;
- b. oder dem Käufer einen Betrag zu bezahlen, der aber niemals höher ist als der Totalbetrag der in Rechnung gestellten Summe.

11.7

Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für Folge- oder Betriebsschäden, direkte oder indirekte Schäden, irgendwelchen Gewinnausfall und Stillstandschäden, die dem Käufer, seinen Untergebenen und/oder Beschäftigten oder Dritten, durch eine ganz oder teilweise (erneute) Lieferung von Waren, verspätete oder unzulängliche Lieferung oder dem Ausbleiben der Lieferung von Waren oder durch die Waren selbst entstehen.

11.8

Rücksendungen werden vom Verkäufer nur nach vorheriger Absprache akzeptiert, in dem vom Käufer empfangenen Zustand in der Originalverpackung und unter Angabe der Gründe. Rücksendungen infolge einer fehlerhaften Bestellung durch den Käufer werden nach Akzeptanz durch den Verkäufer gutgeschrieben. Dies gilt nicht für eigens angefertigte Waren, welche nicht zurückgenommen werden. Der Verkäufer kann für die entstandenen Kosten eine zusätzliche Ermäßigung einbehalten. Rücksendungen erfolgen auf Rechnung des Käufers, außer wenn sie aufgrund eines Fehlers des Verkäufers erfolgen. Der Empfang der Rücksendungen impliziert auf keinen Fall, dass der Verkäufer den vom Käufer für die Rücksendung angeführten Grund anerkennt.

Artikel 12 Garantie

12.1

Der Verkäufer gewährt die folgenden besonderen Garantien, unbeschadet der gesetzlichen Rechte eines Verbrauchers bezüglich der Bestimmungen über (Non-)Konformität.

12.2

Der Verkäufer gewährt für 24 Monate eine Garantie, dass die gelieferten Produkte den Anforderungen in Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen.

12.3

Die Garantiefrist geht am Tag der Lieferung des Produkts durch den Verkäufer an den Käufer ein; sie verlängert sich nicht durch an dem gelieferten Produkt ausgeführte Ausbesserungsarbeiten oder durch während der Garantiefrist gelieferten Ersatz.

12.4

Im Fall eines auf der Grundlage der vorliegenden Garantiebestimmungen berechtigten Anspruchs wird der Verkäufer das gelieferte Produkt oder einen Teil davon kostenlos instand setzen oder durch ein identisches oder gleichwertiges Produkt oder einen Teil davon ersetzen, dies zur Beurteilung durch den Verkäufer. Die Garantie umfasst keinen weitergehenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer.

12.5

Der Käufer kann sich nicht auf die genannten Garantien berufen im Fall von:

- normalem Verschleiß
- unsachgemäßer Nutzung, Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung
- an dem gelieferten Produkt durch oder im Namen des Käufers vorgenommenen Änderungen
- Beschädigung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- externen Einflüssen wie Transportschaden, Schaden infolge von Stoßen oder Schlagen, Witterungseinflüssen oder anderen natürlichen Erscheinungen
- geringen Abweichungen von den verschafften Proben oder Mustern
- das Material angreifenden Effekten durch Sonneneinstrahlung, Kondensation, sauren Regen, Salzwasser, aggressive Reinigungsmittel oder andere Schadstoffe
- durch den Käufer oder vom Käufer eingesetzten Dritten auf eigene Initiative während der Garantiefrist ausgeführten Reparaturen der gelieferten Artikel
- ausstehenden Zahlungspflichten seitens des Käufers.

Artikel 13 Preis, Fakturierung und Zahlung

13.1

Der vereinbarte Preis ist exklusiv B.T.W. (MwSt.) und übriger Abgaben staatlicherseits. Die Kosten für zusätzliche Verpackung, Transport und Lieferkosten vor Ort können dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden.

13.2

Die Fakturierung geschieht nach Auslieferung der Ware, außer wenn der Verkäufer später vom Käufer den Auftrag bekommt, die zu liefernde Ware nicht zu verschicken, sondern zu lagern. In diesem Fall ist der Auftraggeber befugt, den in Rechnung zu stellenden Betrag der gelagerten Ware dem Käufer an dem Datum, an dem die Ware vertragsgemäß verschickt worden wäre, in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer hat das Recht, für die Lagerung der Waren und die Zeitdauer andere Bedingungen zu stellen.

13.3

Der Käufer muss den Kaufpreis, wie in den Zahlungsbedingungen festgelegt, vollständig, ohne den Betrag wegen einer von ihm gestellten Gegenforderung in Minderung zu bringen, bezahlen. Der Käufer hat auch kein Recht auf Verrechnung.

13.4

Wenn der Käufer nicht rechtzeitig bezahlt und außerdem mit der Zahlung eine Woche in Verzug ist, kann der Verkäufer den Kaufvertrag ohne juristisches Einschreiten als entbunden betrachten. In diesem Fall haftet der Käufer für den Schaden des Verkäufers, der unter anderem aus Gewinnverlust, Transportkosten und den Verzugs- und Mahnkosten bestehen kann.

13.5

Ist der Käufer mit einer Bezahlung in Verzug, dann schuldet er dem Verkäufer sofort, ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung oder weiteren Ankündigung durch den Verkäufer ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Begleichung Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat oder Teil eines Kalendermonats über den noch offenstehenden Betrag.

13.6

Geht der Verkäufer aufgrund einer Leistungsstörung des Käufers zu außergerichtlichen Maßnahmen über, so gehen die Kosten dafür auf Rechnung des Käufers, welche Kosten sich auf mindestens zehn Prozent des Rechnungsbetrags belaufen, mit einem Minimum von EUR 250,00, und zwar unbeschadet des Rechts des Verkäufers, weitere angemessene Kosten kraft Artikel 6:96 Abs. 2 lit. c Burgerlijk Wetboek (des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande) in Rechnung stellen zu können. Ist der Käufer eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder einer Firma handelt, dann werden die außergerichtlichen Kosten gemäß dem „Besluit vergoeding buitengerechtigke incassokosten“ (Beschluss über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten) bestimmt.

Artikel 14 Gesetzliche Vorschriften

14.1

Der Verkäufer garantiert, dass Design, Zusammenstellung und Qualität der Ware, die aufgrund der Bestellung geliefert werden muss, in jeder Hinsicht allen gültigen Vorschriften entspricht, die in der Gesetzgebung oder anderen staatlich vorgegebenen Vorschriften vorgegeben und am Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags gültig sind.

14.2

Absatz 1 gilt auch für den normalen Gebrauch der Ware.

Artikel 15 Vertragsauflösung

15.1

Unbeschadet des Artikels „**Preis, Fakturierung und Zahlung**“, wird der Kaufvertrag ohne juristisches Einschreiten nach einer schriftlichen Erklärung durch Verkäufer an dem Zeitpunkt entbunden, an dem der Käufer für zahlungsunfähig erklärt wird, vorläufig Vergleich angemeldet hat oder einem Antrag des Käufers, einer natürlichen Person, auf Privatinsolvenz vom Gericht stattgegeben wird, oder wenn der Käufer durch Beschlagnahme, Entmündigung oder anderes seine Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile des Vermögens verliert, außer wenn der Kurator oder der Verwalter die aus diesem Kaufvertrag hervorgehenden Verpflichtungen als Konkursmasse anerkennt.

15.2

Durch die Vertragsauflösung können gegenseitige Forderungen sofort eingefordert werden. Der Käufer haftet für den erlittenen Schaden des Verkäufers, der aus Gewinnverlust und Transportkosten besteht.

Artikel 16 Geltendes Recht

16.1

Auf diesen Vertrag wird niederländisches Recht angewendet.

16.2

Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrags wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 17 Streitfälle

17.1

Sämtliche Streitfälle, die zwischen den Parteien aus Anlass ihres Vertrags oder weiterer Verträge, die daraus folgen, oder aus jeder anderen existierenden oder zukünftigen Rechtsbeziehung, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Deliktrecht, zu viel bezahlte Beträge und unbegründete Bereicherung, auftreten sollten, werden am Gericht Overijssel, in Almelo, entschieden, unter dem Vorbehalt, dass zwingende Kompetenzregeln dieser Wahl im Wege stehen könnten.

17.2

Der Verkäufer kann den Käufer vor den Richter, der nach dem Gesetz des international gültigen Vertrags zuständig ist, vorladen.

17.3

Ein Streitfall tritt dann ein, sobald eine der Parteien einen solchen ausspricht.